

ZBB 2003, 305

BGB § 676f; AGB-SpK Nr. 8

Recht der Bank zum Abgleich von Empfängername und Kontonummer auch im beleglosen Überweisungsverkehr

OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.04.2003 – 15 U 134/02, ZIP 2003, 1139

Leitsatz:

Auch wenn die Empfängerbank im beleglosen SWIFT-Überweisungsverkehr auf einen Abgleich von Empfängername und Kontonummer verzichten und sich nach der Kontonummer richten darf, so ist sie doch berechtigt, auch im Nachhinein einen solchen Abgleich vorzunehmen und bei Divergenz die Überweisung auf das angegebene Konto zu stornieren und beim benannten Empfänger gutzuschreiben.